

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr  
z.H. Herrn Mag. Johann Lang

Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

<b>Ihr Zeichen:</b>	<b>Ihre Nachricht vom:</b>	<b>Unser Zeichen:</b>	<b>Datum:</b>
RU4-U-756/033-2017	29.3.2017	2017-IN-AT-UW-WE-EX-168/1 TKL	30.5.2017

**Betrifft:** WEB Windenergie AG und Windpark Dürnkrot II GmbH, „WP Dürnkrot-Götzendorf II“; Änderungsantrag gemäß § 18b UVP-G 2000; Stellungnahme hinsichtlich der Fragestellung Eisabfall

## Windpark Dürnkrot-Götzendorf II

### Änderungsantrag gemäß § 18b UVP-G 2000

### Gutachterliche Stellungnahme

#### Fachbereich Eisabfall

\\nt41\ine\buuw-wels\auftrag\2017\17-0168 nölr wü durnkrut-götzendorf ii\_eis\gutachten und stellungnahmen\17-168-1 stellungnahme eisabfall ru4-u-756 wp durnkrut-götzendorf ii.docx

Eine Veröffentlichung dieses Berichtes ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH.

**TÜV AUSTRIA  
SERVICES GMBH**

**Geschäftsstelle:**  
Am Thalbach 15  
4600 Thalheim bei Wels  
T: +43 5 0454-0  
F: +43 5 0454-8205  
E: wels@tuv.at  
W: www.tuv.at

**Business Area:**  
Industry & Energy Austria

Umweltschutz

**Ansprechpartner:**  
Dipl.-Ing. Thomas Klopf  
+43 5 0454-8214  
thomas.klopf@tuv.at

TÜV®



**NASV**  
NICHT AMTLICHE  
SACHVERSTÄNDIGE

**Vorsitzender des  
Aufsichtsrats:**  
KR Dipl.-Ing. Johann  
Marihart

**Geschäftsführung:**  
DI Dr. Stefan Haas  
Mag. Christoph  
Wenninger

**Sitz:**  
Deutschstraße 10  
1230 Wien / Österreich

**weitere  
Geschäftsstellen:**  
www.tuv.at/standorte

**Firmenbuchgericht/  
-nummer:**  
Wien / FN 288476 f

**Bankverbindungen:**  
IBAN  
AT131200052949001066  
BIC BKAUATWW

IBAN  
AT153100000104093282  
BIC RZBAATWW

UID ATU63240488  
DVR 3002476

## 1. AUFGABENSTELLUNG

Der Sachverständige Herr Thomas Klopff wurde bereits im Genehmigungsverfahren des Vorhabens Windpark Dürnkrot-Götzendorf II nach § 5 UVP-G 2000 mit dem Schreiben RU4-U-756/025-2015 vom 9. März 2015 als Sachverständiger für den Fachbereich Eisabfall bestellt.

Mit Bescheid RU4-U-756/027-2015 vom 23. Juni 2015, wurde der Windpark Dürnkrot-Götzendorf II gemäß § 17 UVP-G 2000 genehmigt.

Mit der Ausführung des Windparks wurde noch nicht begonnen und es ist nunmehr beabsichtigt, bei der Ausführung des Vorhabens verschiedene Abweichungen vom bestehenden Konsens vorzunehmen. Es wird um die Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 angesucht.

Mit dem Schreiben RU4-U-756/033-2017 vom 29. März 2017 wurde dem Sachverständigen ein Änderungsoperat übermittelt. Es erging das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und mitzuteilen, ob

1. die geplanten Änderungen geeignet erscheinen, zusätzliche, über das mit dem zitierten Bescheid für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende, Auswirkungen auf die Umwelt (öffentliche Interessen bzw. Rechte Dritter) hervorzurufen und worin allfällige zusätzliche Auswirkungen konkret bestehen können (neue Betroffenheiten?),
2. diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn/Nachbarinnen gefährden können,
3. diese zusätzlichen Auswirkungen zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn/Nachbarinnen führen können,
4. diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen können,
5. diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden können,
6. das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschrift von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, im Einklang mit den angesprochenen Schutzinteressen und Genehmigungsvoraussetzungen befindlich und insoweit genehmigungsfähig erscheint.

## 2. VERWENDETE UNTERLAGEN

Die eingereichten Unterlagen wurden einer Prüfung durch den Sachverständigen unterzogen. Auf Basis nachfolgender Dokumente wurde der Befund und das Gutachten für den Fachbereich Eisabfall erstattet.

### Vorgelegte Unterlagen

Mit dem Schreiben RU4-U-756/033-2017 vom 29. März 2017 wurden Projektunterlagen zu den geplanten Änderungen in Form eines digitalen Datenträgers übermittelt.

Daraus wurden vertiefend folgende Unterlagen der Gutachtenserstellung zu Grunde gelegt. Die in Klammern angegebenen Bezeichnungen der Dokumente entstammen dem Einreichoperat (Ergänzung „U“ für Einreichunterlagen).

- Energiewerkstatt Consulting GmbH, „Beschreibung der Vorhabensänderung (Rev. 0)“, 21.02.2017; (U-B.1.1)
- Energiewerkstatt Consulting GmbH, „Koordinaten der WEA Standorte“, 22.02.2017; (U-B.3.1)
- Energiewerkstatt – Technisches Büro zur Förderung erneuerbarer Energie, „Stellungnahme zur Übertragbarkeit der Ergebnisse des Eisfallgutachtens auf das geänderte Projekt“, 19. Jänner 2017; (U-D.2.3)

- Vestas Central Europe A/S, „Allgemeine Spezifikation BLADEcontrol Ice Detector – Rotorblattvereisungsüberwachung“, 2016-02-03; (U-B.7.1.7)
- Energiewerkstatt Consulting GmbH, „Grundstücksliste Windpark Dürnkrot-Götzendorf II“, 20.02.2017; (U-C.5.1)
- Energiewerkstatt Consulting GmbH, „Grundstücksliste Eisfallüberwachungsbereich“, 20.02.2017; (U-C.5.12)
- Energiewerkstatt Consulting GmbH, „Lageplan Eisfallüberwachungsbereich“, 14.02.2017; (U-C.6.1)
- Energiewerkstatt Consulting GmbH, „Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf die Umwelt (Rev. 0)“, 22.02.2017; (U-D.1.1)

Mit dem Schreiben RU4-U-756/033-2017 vom 10. Mai 2017 wurden Nachreichunterlagen in digitaler Form übermittelt.

Daraus wurden vertiefend folgende Unterlagen der Gutachtenserstellung zu Grunde gelegt. Die in Klammern angegebenen Bezeichnungen der Dokumente entstammen dem Einreichoperat (Ergänzung „U“ für Einreichunterlagen).

- DNV GL, „Gutachten – Ice Detection System – Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen“, 13.06.2016; (U-C.3.1.19a)
- DNV GL, „Typenzertifikat BLADEcontrol Ice Detector“, TC-GL-IV-4-02381-0 inkl. Anhang, 09.12.2016; (U-C.3.1.17a)

#### **Prüfgrundlagen des Sachverständigen**

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 in der gültigen Fassung; (Lit. 1)
- LGBl NÖ 105/13; NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ (NÖ ROG 1976), 2013-11-22; (Lit. 2)
- UVE-LEITFADEN; Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung; Überarbeitete Fassung 2012, REPORT REP-0396, UBA, Wien, 2012; (Lit. 3)
- B. Tammelin, M. Cavaliere, H. Holttinen, C. Morgan, H. Seifert und K. Sääntti, „Wind energy production in cold climate (WECO)“, 1998; (Lit. 4)
- H. Seifert, A. Westerhellweg und J. Kröning, „Risk analysis of ice throw from wind turbines“, Pyhä, 2003; (Lit. 5)
- H. Seifert, „Technische Ausrüstung von Windenergieanlagen an extremen Standorten“, keine Datumsangabe; (Lit. 6)
- R. Bredesen, K. Harstveit, „IceRisk: Assessment of risks associated with ice throw and ice fall“, Winterwind 2014; (Lit. 7)
- R. Slovak, S. Schönherr, „Berechnung und Bewertung des individuellen Risikos für den öffentlichen Verkehr“, 02.11.2010; (Lit. 8)
- TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, „Windpark Dürnkrot-Götzendorf II – Teilgutachten Eisabfall“, 15-UW/Wels-Ex-0127-1, 27. Februar 2015; (Lit. 9)
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, „WEG Windenergie AG und Windpark Dürnkrot II GmbH, Windpark Dürnkrot-Götzendorf II; Antrag gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000; Bescheid“, 23. Juni 2015; (Lit. 10)

#### **Abkürzungen**

WKA/WEA	Windkraftanlage/Windenergieanlage
WP	Windenergiepark
DG-II-x	Kurzbezeichnung einer Windenergieanlage des Windparks Dürnkrot-Götzendorf II mit der Nummer x
WEAn	Windenergieanlagen

### 3. BEFUND

Bei den nachstehenden Ausführungen wird nur auf die Aspekte bezüglich Eisabfall in der Betriebsphase eingegangen.

Der Windpark Dürnkrot-Götzendorf II wurde im Zuge eines UVP-Verfahrens von der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigt. Das Vorhaben umfasst insgesamt 9 Windkraftanlagen.

Nunmehr wurde ein Antrag auf Änderungsgenehmigung vorgelegt.

#### 3.1 ANGEZEIGTEN ÄNDERUNGEN

Die folgenden Abweichungen zum genehmigten Vorhaben sind für den Fachbereich Eisabfall als relevant einzustufen (vgl. U-B.1.1).

##### 3.1.1 Verschiebung der Windenergieanlagen

Gegenüber dem genehmigten Bestand werden die Standorte der Windkraftanlagen um ca. 4 m bis ca. 15 m verschoben (vgl. U-B.1.1, S. 12).

##### 3.1.2 Änderung der Windkraftanlagen-Typen

Die geplanten Typenänderungen sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Änderung der Windkraftanlagentypen

Bezeichnung	Genehmigt					Geplant				
	Type	H <sub>N</sub> (m)	D <sub>R</sub> (m)	H <sub>G</sub> (m)	A <sub>R</sub> (m <sup>2</sup> )	Type	H <sub>N</sub> (m)	D <sub>R</sub> (m)	H <sub>G</sub> (m)	A <sub>R</sub> (m <sup>2</sup> ) <sup>a</sup>
DG-II-11	Senvion 3.2M114	143	114	200	10.207	Senvion 3.2M122 NES	139	122	200	11.689
DG-II-12	Senvion 3.2M114	143	114	200	10.207	Senvion 3.2M122 NES	139	122	200	11.689
DG-II-13	Senvion MM92	100	92,5	146	6.720	Vestas V126 3,3/3,45 MW	149+3 <sup>a</sup>	126	215	12.469
DG-II-14	Senvion 3.2M114	143	114	200	10.207	Vestas V126 3,3/3,45 MW	149+3 <sup>a</sup>	126	215	12.469
DG-II-15	Senvion 3.2M114	143	114	200	10.207	Vestas V126 3,3/3,45 MW	149+3 <sup>a</sup>	126	215	12.469
DG-II-16	Senvion 3.2M114	123	114	180	10.207	Vestas V126 3,3/3,45 MW	117+3 <sup>a</sup>	126	183	12.469
DG-II-17	Senvion 3.2M114	123	114	180	10.207	Vestas V126 3,3/3,45 MW	117+3 <sup>a</sup>	126	183	12.469
DG-II-18	Senvion 3.2M114	123	114	180	10.207	Senvion 3.2M122 NES	119	122	180	11.689
DG-II-19	Senvion 3.2M114	123	114	180	10.207	Senvion 3.2M122 NES	119	122	180	11.689

H<sub>N</sub> Nabenhöhe  
 D<sub>R</sub> Rotordurchmesser  
 H<sub>G</sub> Gesamthöhe  
 A<sub>R</sub> vom Rotor überstrichene Fläche  
<sup>a</sup> 3 m Fundamenterhöhung

Durch die Typenänderung ergeben sich Änderungen der Gesamthöhe und der vom Rotor überstrichenen Fläche. Diese Differenzen vom geplanten zum genehmigtem Vorhaben sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Tabelle 2: Wesentliche Differenzen

Bezeichnung	Differenz	
	$\Delta H_G$ (m)	$\Delta A_R$ (m <sup>2</sup> )
DG-II-11	0	+1.482
DG-II-12	0	+1.482
DG-II-13	+69	+5.749
DG-II-14	+15	+2.262
DG-II-15	+15	+2.262
DG-II-16	+3	+2.262
DG-II-17	+3	+2.262
DG-II-18	0	+1.482
DG-II-19	0	+1.482

$H_G$  Änderung der Gesamthöhe

$A_R$  Änderung der vom Rotor überstrichenen Fläche

### 3.1.3 Eisansatzerkennung und Maßnahmen bei Eisansatz sowie Verschiebung der Windenergieanlagen

An den geplanten Windkraftanlagen der Type Vestas V126 soll die Eisansatzerkennung nunmehr über das System BLADEcontrol anstatt des Anemometervergleichs bzw. anstatt des Eisdetektors Labkotec erfolgen. Eisansatz kann somit an jedem einzelnen Rotorblatt detektiert werden. Bei Erkennung von Eisansatz wird die jeweilige Windkraftanlage automatisch abgeschaltet.

Das System ist ausgelegt, die Eisfreiheit der Rotorblätter zu erkennen. Die Windkraftanlagen der Type Vestas V126 sollen in diesem Fall nach einem Stopp aufgrund eines Eisansatzereignisses wieder selbstständig in den Produktionsbetrieb übergehen.

Ein Fehler oder Defekt am Eiserkennungssystem führt bei Umgebungstemperaturen unter 5 °C zur automatischen Abschaltung der Windkraftanlage („fail-Safe“-Ausführung).

Die Windkraftanlagen der Type Senvion 3.2M122 NES sind davon nicht betroffen, es ergeben sich gegenüber dem genehmigten Bestand keine Änderungen.

Gegenüber dem genehmigten Bestand werden die Windkraftanlagen zwischen ca. 4 m bis ca. 15 m verschoben (vgl. U-B.1.1, S. 12 bzw. U-B.3.1 und Lit. 9, S. 9).

Die geplanten Hinweisschilder und Signalleuchten werden weiterhin in einer Entfernung von mindestens 120 % der maximalen Blattspitzenhöhe einer Windkraftanlage auf den Zuwegungen zum Windpark positioniert. Die Entfernungen werden an die höhere maximale Gesamthöhe der Windkraftanlagen angepasst (vgl. U-C.6.1).

Der höherrangige Verkehrsweg B40 verläuft in einem Abstand von ca. 300 m zu nächstgelegenen Windkraftanlage des Windparks.

## 4. GUTACHTEN

Die angeführten Unterlagen wurden auf Vollständigkeit, Plausibilität und technische Richtigkeit geprüft und für in Ordnung befunden. Die im Befund angeführten Angaben und Unterlagen können somit als Grundlage für das Gutachten verwendet werden.

### 4.1 ZU DEN ANGEZEIGTEN ÄNDERUNGEN

Auf die Auswirkungen bedingt durch die Änderungen der Nabelhöhen, der Rotordurchmesser und der Verschiebung der Windkraftanlagen wird direkt in Punkt 5. unter Fragestellung 1 eingegangen.

### **Eisansatzerkennungs-System an den Anlagen der Type Vestas V126**

Diese Änderung betrifft die Anlagen DG-II-13, DG-II-14, DG-II-15, DG-II-16 und DG-II-17.

Das geplante Eisansatzerkennungssystem BLADEcontrol ist aufgrund der kontinuierlichen Feststellung von Eisansatz an den Rotorblättern dazu ausgelegt, die Windkraftanlage nach einem Stopp wegen eines Eisansatzereignisses bei Eisfreiheit wieder automatisch in den Betrieb überzuführen.

Die Funktion des schwingungsbasierten Detektionsmechanismus an jedem der drei Rotorblätter und die Einbindung in das Steuerungssystem der Windkraftanlage wurde in den eingereichten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar beschrieben (vgl. U-C.3.1.19a, U-C.3.1.17a). Eine aktuelle Typenzertifizierung der DNV-GL liegt vor.

Um ein höchstes Maß an Sicherheit bei der Eiserkennung an sich und beim automatischen Wiedereinschalten der Windkraftanlage zu erreichen, sollte der Schwellenwert für die Eiserkennung auf maximale Sensibilität eingestellt werden (vgl. Zertifizierungsreport CR-CMS-GL-IV-4-02381-0 vom 09.12.2016 U-C.3.1.17a). Ein entsprechender Auflagenvorschlag dazu wird weiter unten formuliert.

## **5. BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNGEN**

Im Folgenden werden die mit dem Schreiben RU4-U-756/033-2017 vom 29. März 2017 von der Behörde an Sachverständigen gerichteten Fragestellungen beantwortet.

### **1. Erscheinen die geplanten Änderungen geeignet, zusätzliche, über das mit dem zitierten Bescheid für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende, Auswirkungen auf die Umwelt (öffentliche Interessen bzw. Rechte Dritter) hervorzurufen und worin können allfällige zusätzliche Auswirkungen konkret bestehen (neue Betroffenheiten?)**

Die Entfernung der Eiswarntafeln auf den Zuwegungen zu den Windkraftanlagen wird entsprechend dem Eisabfall-Überwachungsbereich von 120 % Gesamthöhe der Windkraftanlagen (ausgehend vom jeweiligen Standort einer Windkraftanlage) angepasst (vgl. U-C.6.1).

Gegenüber den ursprünglichen Ausführungen kommen durch die Erhöhung des teilweise erhöhten Überwachungsbereichs für Eisabfall und der teilweise größeren Durchmesser der Rotoren bisher nicht betroffene Grundstücke in diesen Bereichen zu liegen (vgl. U-C.5.1. und U-C.5.12). Diese sind in Tabelle 3 zusammengefasst.

Tabelle 3: Zusätzlich betroffene Grundstücke: Eisabfall-Überwachungsbereich und Rotorüberstrich

Anlage	Bereich	KG Nr	KG Name	GStNr	EZ
DG-II-13	Luftraum	6007	Götzendorf	1835	148
		6007	Götzendorf	1837	148
		6007	Götzendorf	1838	675
		6007	Götzendorf	1840	675
	Eisabfall	6007	Götzendorf	1806	544
		6007	Götzendorf	1807	300
		6007	Götzendorf	1823	128
		6007	Götzendorf	1828	864
		6007	Götzendorf	1858	743
		6007	Götzendorf	1860	445
		6007	Götzendorf	1872	236
		6007	Götzendorf	1891	825
		6007	Götzendorf	1892	678
		6007	Götzendorf	1895	236
		6007	Götzendorf	1896	15
		6007	Götzendorf	1897	14
		6007	Götzendorf	1898	249
		6007	Götzendorf	1899	511
		6007	Götzendorf	1907	236
DG-II-14	Luftraum	6007	Götzendorf	1827	139
	Eisabfall	6007	Götzendorf	1829	236
		6007	Götzendorf	1831	85
		6007	Götzendorf	1832	560
		6007	Götzendorf	1833	15
		6007	Götzendorf	1834	560
		6007	Götzendorf	1862	370
		6007	Götzendorf	1863	1049
		6007	Götzendorf	2063	28
DG-II-15	Eisabfall	6007	Götzendorf	2047	158
		6007	Götzendorf	2616	236
		6007	Götzendorf	2617	151
		6115	Loidesthal	4731	479
DG-II-16	Eisabfall	6027	Velm	591	386
		6007	Götzendorf	2209/2	1056
		6007	Götzendorf	2212	896
		6007	Götzendorf	2214/1	950
		6007	Götzendorf	2215/1	950
DG-II-17	Eisabfall	6115	Loidesthal	4745	409
		6007	Götzendorf	2040	676
		6007	Götzendorf	2046	199
		6007	Götzendorf	2214/2	950
DG-II-19	Eisabfall	6007	Götzendorf	2217	190
DG-II-19	Eisabfall	6007	Götzendorf	2103	610

Durch das Änderungsvorhaben sind diese Flächen nunmehr einem möglichen Risiko durch Eisabfall ausgesetzt. Da die geplanten Schutzmaßnahmen denen des genehmigten Vorhabens entsprechen, sind auf den erwähnten Flächen keine höheren Risiken als auf den bereits durch das genehmigte Vorhaben betroffenen Flächen zu erwarten.

**2. Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn/Nachbarinnen gefährden?**

Dazu verweisen wir auf Fragestellung 1.



**3. Können diese zusätzlichen Auswirkungen zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn/Nachbarinnen führen?**

Dazu verweisen wir auf Fragestellung 1.

**4. Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?**

Die Beurteilung und Bewertung im gegenständlichen Gutachten erfolgen aus technischer Sicht vorbehaltlich einer medizinischen oder umwelttechnischen Beurteilung.

**5. Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Verschreibungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?**

Angesichts der angestrebten automatischen Überführung in den Produktionsbetrieb der Windkraftanlagen der Type Vestas V126 bei Eisfreiheit nach einem Eisansatzstopp wird vorgeschlagen, die Auflage I.3.3.3 folgendermaßen zu ergänzen:

*„Nachdem eine der Windkraftanlagen DG-II-11, DG-II-12, DG-II-18 und DG-II-19 wegen Eisansatz stillgelegt wurde, darf die Freigabe der Windkraftanlage und das Deaktivieren der Warnleuchten erst nach optischer Kontrolle vor Ort hinsichtlich Eisfreiheit sowie händische Inbetriebnahme durch geschultes Personal erfolgen. Bei Nacht und schlechten Sichtverhältnissen dürfen die Freigabe sowie die Deaktivierung der Warnleuchten nicht erfolgen.“*

**Die Windkraftanlagen DG-II-13, DG-II-14, DG-II-15, DG-II-16 und DG-II-17 können bei Eisfreiheit der Rotorblätter nach einem Stopp wegen Eisansatz automatisch in den Produktionsbetrieb übergeführt werden.“**

In diesem Zusammenhang ist eine zusätzliche Auflage notwendig. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„Der Schwellenwert für die Erkennung von Eisansatz des geplanten Eiserkennungssystems an den Windkraftanlagen DG-II-13, DG-II-14, DG-II-15, DG-II-16 und DG-II-17 ist so einzustellen, dass maximale Sensibilität gewährleistet ist. Die eingestellten Parameter sind auf Anfrage der Behörde vorzulegen.“*

**6. Erscheint das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Verschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, im Einklang mit den angesprochenen Schutzinteressen und Genehmigungsvoraussetzungen befindlich und insoweit genehmigungsfähig?**

Bei projektgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen (siehe Fragestellung 5) ist das Änderungsvorhaben aus technischer Sicht des Fachbereichs Eisabfall genehmigungsfähig.

TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH  
Business Unit Umweltschutz

Der Sachverständige



DI Thomas Klopf

**elektronisch übermitteltes Dokument mit gescannter Unterschrift**

Eine Veröffentlichung dieses Berichtes ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung des TÜV Austria.